

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„pro Voce - Gesellschaft für Sprache und Kommunikation“
2. Er hat seinen Sitz in Dillingen-Saar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, der Entstehung von Kommunikationsstörungen - insbesondere von Sprach- und Sprechstörungen - entgegenzuwirken und die Lebensqualität der durch diese Störungen betroffenen Menschen zu verbessern.
3. Der Verein sieht seine Tätigkeiten zur Verwirklichung des Satzungszweckes insbesondere darin:
 - a) Eine gezielte Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu leisten, um eine Lobby für Menschen mit Kommunikationsstörungen zu schaffen. Durch die Thematisierung der Störungen (z. B. in Publikationen, Filmprojekten, Informationsveranstaltungen etc.) soll eine Enttabuisierung angestrebt werden, die zu mehr Verständnis und damit zu mehr Akzeptanz führen.
 - b) Team-Projekte für eine betroffene Gruppe (wie z. B. für stotternde Menschen) übergeordnet zu initiieren und zu koordinieren. Der Verein gründet und leitet vereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften, in denen Interessen-/Selbsthilfegruppen, medizinische und therapeutische Verbände, soziale Vereinigungen, Kirchen, gesetzgebende und verwaltende Institutionen etc. die Anliegen der Betroffenen bearbeiten. Der Verein unterstützt diese Team-Projekte zudem mit Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
 - c) Eigene Projektarbeit in den Bereichen Präventivmassnahmen, Lebenshilfe sowie Therapieversorgung und -forschung zu leisten.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Förderbeihilfen. Der Verein nimmt Geldspenden, auch Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse entgegen, die den Zwecken des Vereins förderlich sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, unabhängig in welcher Rechtsform sie organisiert sind.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muss,
 - b) durch fristlose Kündigung von Seiten des Vorstandes, wenn trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht gezahlt wird,
 - c) auf Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt,
 - d) mit dem Tode.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen aus seiner Mitgliedschaft keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - a) der Vorsitzender / die Vorsitzende und
 - b) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Notwendig

werdende Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Restzeit des amtierenden Vorsitzenden.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben sind. Es bereitet alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Mitgliederversammlungen vor, setzt die Tagesordnung fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Genehmigung vor.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Eingeladen wird durch gewöhnlichen Brief (Drucksache) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Abnahme des Jahresabschluss und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mit-

glieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Wahlen werden offen oder, auf Verlangen, geheim (Stimmzettel) durchgeführt.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Sonstiges

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Rechnungsprüfer gewählt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder zu anderen Zwecken, die als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Ein derartiger Beschluss darf erst dann ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt den Verwendungszweck als gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anerkannt hat.
5. Jede Zuwendung von Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.